

## Reglement über die Mitgliederbeiträge<sup>1</sup>

### Grundlagen

Der Verein House of Winterthur finanziert sich im Wesentlichen über Mitgliederbeiträge. Gemäss Art. 6 der Statuten wird die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Aktivmitglieder sind juristische Personen einschliesslich Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Geschäftsleitung entscheidet im Auftrag des Vorstandes abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen. Ein Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.

### Haftung und Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Rechnungsstellung

Der Mitgliederbeitrag wird in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres oder nach Neueintritt in Rechnung gestellt. Der Mitgliederbeitrag ist Mehrwertsteuerfrei. Die City-Tax-Abrechnungen werden quartalsweise ausgestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 2024, in Kraft seit 18. Juni 2024.

## Mitgliederkategorien und -beiträge

Kategorie	Jahresbeitrag in CHF
Unternehmen <sup>1</sup>	bis 5 Mitarbeitende ab 300.- 6-10 Mitarbeitende ab 750.- 11-25 Mitarbeitende ab 1'000.- 26-50 Mitarbeitende ab 1'500.- 51-100 Mitarbeitende ab 2'000.- ab 101 Mitarbeitende ab 3'000.-
Wirtschaftsverbände	ab 1'000.-
Gewerbevereine	ab 250.-
Non-profit Organisationen	ab 250.-
Öffentliche Bildungsinstitutionen	ab 250.-
Beherbergungsbetriebe	Betrag, der gemäss den Statuten des Zürcher Hotellerie-Vereins für Betriebe in der Tourismusregion Zürich gilt.
Touristische Leistungsträger (andere als Beherbergungsbetriebe) <sup>2</sup>	ab 100.-
Öffentliche Hand	Gemeinden: CHF 3.75 pro gemeldete Person per 31.12. des Vorjahres Stadt Winterthur: Betrag gemäss Leistungsvereinbarung Kanton Zürich: Betrag gemäss Leistungsvereinbarung
Gönner <sup>3</sup>	ab 100.-

<sup>1</sup> Privatwirtschaftliche Unternehmen inklusive Startups

<sup>2</sup> Gastronomiebetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeit, Kulturinstitutionen, Detailhändler, Lokalitäten und Anbieter von Freizeitangeboten

<sup>3</sup> Privatpersonen

Die Festlegung der Mitglieder, welche nicht eindeutig in eine der beschriebenen Kategorien fallen, liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitung von House of Winterthur.

Winterthur, Juni 2024